

№.		№. 13	№. 14
59	Bei schriftlichen Arbeiten:		
	a) für die Anfertigung eines Befundscheins, Zeugnisses u. s. w.	1	2
	b) für die Anfertigung eines motivierten Gutachtens oder Berichtes	3	10
	o) für die Anfertigung eines Gegen- oder Obergutachtens, einschließlich der Information aus den Akten	5	30
	d) für die Registratur eines mündlichen Anbringens	1	150
60	Für die erforderliche Anwesenheit bei einer Verhandlung		
	a) bei einer Dauer der Verhandlung bis zu drei Stunden		6
	b) für jede weitere angehende Stunde		150
61	Für sonstige Verrichtungen:		
	a) für die Bemerkung des Eingangs einer Sache		10
	b) für die Abgangsbemerkung		10
	c) für die Befestigung zur Post oder an eine Behörde		10
	d) für das Aufsetzen einer Berechnung oder Liquidation	10	40
	e) an Schreibgebühren:		
	aa) für einen vollen breit geschriebenen Bogen		50
	bb) für einen halben Bogen		25
	co) für eine einzelne Seite		15